

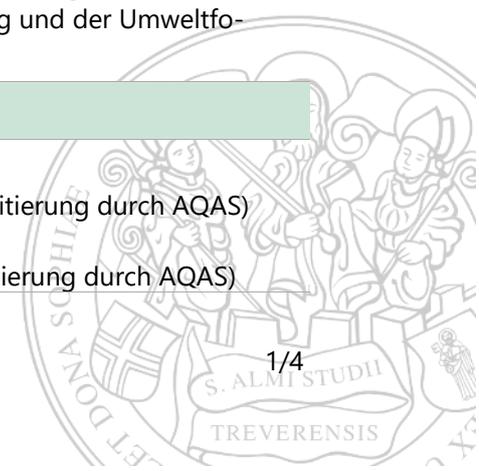
**QUALITÄTSBERICHT ZUR AKKREDITIERUNG FÜR DEN STUDIENGANG
UMWELTBIOWISSENSCHAFTEN (M.SC., 1-FACH)**

Grunddaten zum Studiengang

<i>Studienform</i>	1-Fach-Studiengang Vollzeitstudium
<i>Regelstudienzeit</i>	4 Semester
<i>Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte</i>	120 LP
<i>Verantwortliche Lehreinheit</i>	Biowissenschaften
<i>Verantwortlicher Fachbereich</i>	Fachbereich VI
<i>Studiengangverantwortliche/r</i>	Prof. Dr. Stefan Lötters
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<p>Der Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften (M.Sc.) wird als 1-Fach-Studiengang durch die Lehreinheit Biowissenschaften angeboten. Er schließt sich als konsekutiver Masterstudiengang an ein grundständiges Studium an.</p> <p>Der Studiengang richtet sich an Interessentinnen und Interessenten mit einem fachlich einschlägigen Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Studienabschluss, die sich umweltbezogen mit organismischer und molekularer Biologie, Ökologie und Wirkungsforschung vertiefend auseinandersetzen möchten.</p> <p>Die fachlichen Schwerpunkte des Studiengangs liegen auf vertiefenden Kenntnissen von Populationsgenetik, Multivariaten Analyseverfahren sowie Gentechnik und Genmonitoring. Studierende können einen der beiden Schwerpunkte wählen: <i>Umwelt- und Immuntoxikologie</i> oder <i>Biodiversität und Ökologie</i>. Wahlpflichtmodule unterschiedlicher thematischer Ausrichtung ermöglichen eine individuellen Schwerpunktsetzung. Ein biogeographisches Großpraktikum, eine Projektstudie sowie Exkursionen sorgen für Transfer und Anwendungsbezug.</p> <p>Absolventinnen und Absolventen erwerben im Verlauf des Studiums eine vertiefte Fachkenntnis im Umgang mit umweltrelevanten biologischen Fragestellungen, erweiterte methodische Fertigkeiten sowie eine fundierte Sozial- und Persönlichkeitskompetenz.</p> <p>Das Studium qualifiziert unter anderem für Tätigkeiten in der universitären und außeruniversitären Forschung, dem Umwelt- und Naturschutz, der Landschaftsplanung und der Umweltforensik und -analytik.</p>

Grunddaten zur Akkreditierung

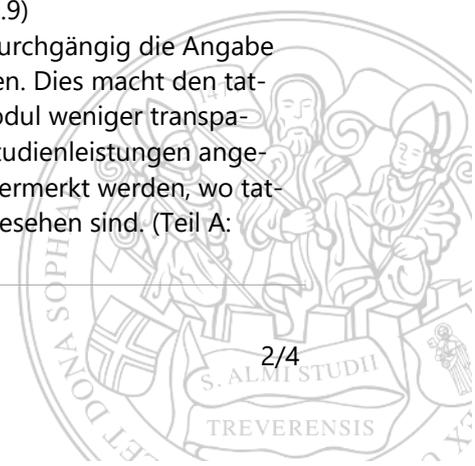
<i>Bisherige Akkreditierungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> – 20.08.2007–01.09.2012 (Erstakkreditierung: Programmakkreditierung durch AQAS) – 21.08.2012–30.09.2019 (Reakkreditierung: Programmakkreditierung durch AQAS)
-----------------------------------	--



	– 01.04.2017–31.03.2023 (Reakkreditierung: interne Akkreditierung)
<i>Letzte Akkreditierung (Beschluss)</i>	Senatskommission für Qualitätssicherung: 03.05.2023
<i>Art</i>	Reakkreditierung
<i>Externe Gutachterinnen und Gutachter</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Prof. Dr. Thomas Scholten, Fachbereich Geowissenschaften, Eberhard-Karls-Universität Tübingen – Prof. Dr. Ute Wardenga, IFL Leibniz-Institut für Länderkunde, Universität Leipzig – Christoph Winkelkötter (Vertreter der Berufspraxis), Geschäftsführer, Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH – Prof. Dr. Klaudia Witte*, Institut für Biologie, Universität Siegen – Tom Yousef (studentischer Vertreter), Geographie und Geschichte Lehramt Gymnasium (Master), Philipps-Universität Marburg <p>Das für die fachlich-inhaltliche Prüfung des Studiengangs federführende Mitglied der Gruppe der externen Gutachterinnen und Gutachter ist mit (*) gekennzeichnet.</p>
<i>Status</i>	akkreditiert (Auflagen erfüllt)
<i>Beginn Akkreditierung</i>	01.04.2023
<i>Ende Akkreditierung</i>	31.03.2031

Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 18 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung

<i>Auflagen</i>	<p><i>Für den Studiengang Umweltbiowissenschaften (M.Sc., 1-Fach) gilt im Speziellen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Auflage 4.1: Für das Modul „Fachspezifische Forschungsmethoden“ ist in der PO das 3. Semester als Regelsemester angegeben, im Modulhandbuch dagegen das 1. Semester. Dies muss angeglichen werden. (Teil A: A5.2) – Auflage 4.2: Im Modul ENVIRONMENTAL MANAGEMENT AND RESOURCE ECONOMICS wird auf eine „entsprechende Fachprüfungsordnung“ sowie darauf verwiesen, dass es sich um ein Importmodul aus dem Fachbereich IV handelt. Allerdings gibt es erkennbar keine entsprechende FPO, so dass sowohl in der Prüfungsordnung als auch im Modulhandbuch eindeutig festgelegt werden muss, um welche Art von Modulprüfung es sich handelt. (Teil A: A5.9) – Auflage 4.3: Bei allen Modulen fehlt durchgängig die Angabe von zu erbringenden Studienleistungen. Dies macht den tatsächlichen Arbeitsaufwand für das Modul weniger transparent. Entweder müssen vorhandene Studienleistungen angegeben werden oder es muss „keine“ vermerkt werden, wo tatsächlich keine Studienleistungen vorgesehen sind. (Teil A: A5.9)
-----------------	---



	Auflagenfrist: 31.01.2024
<i>Auflagenerfüllung</i>	Senatskommission für Qualitätssicherung: 17.07.2024
<i>Empfehlungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Empfehlung 4.1: Mit Auslaufen des Schwerpunkts „Umwelt- und Immuntoxikologie“ muss mittelfristig auch das Diploma Supplement angepasst werden, da im entsprechenden Text momentan noch beide Schwerpunkte aufgeführt sind. Dies sollte bei einer evtl. Überarbeitung des Studiengangs mitbedacht werden. (Teil A: A4.3) – Empfehlung 4.2: Da der Schwerpunkt und damit die Module der „Umwelt- und Immuntoxikologie“ mittelfristig nicht mehr angeboten werden sollen, muss auch die Prüfungsordnung entsprechend bei Überarbeitung des Studiengangs angepasst werden. (Teil A: A5.4) – Empfehlung 4.3: Es sind durchweg keine „empfohlenen Voraussetzungen“ im Modulhandbuch benannt, die den Studierenden ggf. eine Vorbereitung ermöglichen würde. Dies sollte angepasst werden. (Teil A: A5.7) – Empfehlung 4.4: Eine relativ große Anzahl von Modulen umfasst nur 5 LP. Dies erhöht insgesamt die Prüfungsdichte. Bei einer Überarbeitung des Studiengangs sollte dieser Punkt Beachtung finden. (Teil A: A6.6) – Empfehlung 4.5: Zwar können die vorgesehenen Projektstudien auf eine spätere Tätigkeit in der Forschung vorbereiten, jedoch fehlt eine explizite berufspraktische Vorbereitung, z.B. in Form eines Praktikumsmoduls, dessen Integration ins Curriculum daher in Betracht gezogen werden sollte. (Teil A: A8.2) – Empfehlung 4.6: Es sollte ein Mobilitätsfenster im Studienplan eingefügt werden. (Teil A: A8.5)

Weiterführende Hinweise

keine



Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

Die interne (Re-)Akkreditierung von Studiengängen erfolgt an der Universität Trier im Rahmen des peer-gestützten Evaluationsverfahrens einer Evaluationseinheit, in der Regel eines Fachbereichs. Die interne Evaluation bzw. die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge eines Fachbereichs findet alle acht Jahre statt.

Die Regularien sehen eine schriftliche Begutachtung der Studiengangdokumente in ihrer aktuellen Fassung (Studiengangkonzept, Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Modulübersicht und tabellarischer Studienverlaufsplan) durch externe und interne Expertinnen bzw. Experten vor. Die Begutachtung erfolgt anhand von Checklisten, sogenannten „Studiengangchecks“, mit entsprechenden Prüfkriterien, die sich auf die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung beziehen.

Die beiden Prüfverfahren – der formale und der fachlich-inhaltliche Studiengangcheck – bilden gemeinsam die Grundlage für die Entscheidung über die interne (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs durch den Senat bzw. die Senatskommission für Qualitätssicherung und für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates. Mit der Akkreditierungsentscheidung wird zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen (für weiterführende Informationen vgl. qm.uni-trier.de).

Der Studiengang hat die Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung von Studiengängen der Universität Trier (interne Akkreditierung) erfolgreich durchlaufen. Damit wird von der Universität Trier als systemakkreditierter Hochschule zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß Beschluss der Senatskommission für Qualitätssicherung vom 03.05.2023 und ist befristet bis zum 31.03.2031.

Trier, den 31.05.2023

Prof. Dr. Matthias Busch
Vizepräsident für Studium und Lehre



STUDIENGANGCHECK, TEIL A: FORMALER PRÜFBOGEN FÜR DEN STUDIENGANG UMWELTBIOWISSENSCHAFTEN (M.SC., 1F)

Prüfung durch: Dr. Michelle Klöckner, QM
Datum: 31.05.2022

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung formaler Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 3 bis 10 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkV RP) geprüft. Die formale Prüfung bildet gemeinsam mit der fachlich-inhaltlichen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die formale Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangskonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall tritt als ergänzende Unterlage für die Bewertung die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs hinzu.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) vom 12. Juni 2017,
- der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung](#) (HSchulQSAkkV RP) vom 28. Juni 2018,
- dem [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#), sowie
- den [Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) der Universität Trier.

Für die einzelnen Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

- (A) Kriterium erfüllt
- (B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
- (C) Kriterium nicht erfüllt
- (N) Kriterium trifft nicht zu
- (K) Noch zu klären

Das Ergebnis der formalen Prüfung fließt gemäß den Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

A1 Studienstruktur und Studiendauer

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 HSchulQSAkrV RP [Studiensstruktur und Studiendauer] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A1.2	– Die Regelstudienzeit ist in der Prüfungsordnung angegeben. Sie beträgt für ein Vollzeitstudium sechs Semester für einen Bachelorstudiengang und vier Semester für einen Masterstudiengang. Für duale und weiterbildende Studiengänge können abweichende Regelstudienzeiten festgelegt werden.	A	
A1.3	– In der Prüfungsordnung ist klar angegeben, welchem Typ bzw. welchen Typen im Studiensystem der Universität Trier der jeweilige (Teil-)Studiengang angehört (Studienfach im 1-Fach-Modell, Hauptfach oder Nebenfach im 2-Fach-Modell, Fach im Lehramtsstudium).	A	

A2 Studiengangprofile

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 HSchulQSAkrV RP [Studiengangprofile] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A2.2	– Im Rahmen des Studiengangkonzeptes werden Qualifikationsziele formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Sie beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.	A	
A2.3	– Nur für Masterstudiengänge: Für den Studiengang ist ein Profiltyp in Studiengangkonzept und Prüfungsordnung explizit ausgewiesen.	A	
A2.4	– Nur für Masterstudiengänge: Studiengangkonzept und Prüfungsordnung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.	A	

A2.5	– Die Studiengangdokumente sehen eine Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) vor.	A
-------------	--	----------

A3 *Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
A3.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 HSchulQSAkrV RP [Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A3.2	– Nur für Masterstudiengänge: Die Prüfungsordnung legt Zugangsvoraussetzungen – und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren – für den Studiengang fest.	A	

A4 *Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
A4.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 HSchulQSAkrV RP [Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	B	Siehe einzelne Prüfkriterien dieses Abschnitts
A4.2	– Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird ein für die jeweilige Fächergruppe vorgesehener Abschlussgrad verliehen.	A	
A4.3	– Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, für das ein studienangesspezifisches Muster vorliegt.	B	Mit Auslaufen des Schwerpunkts „Umwelt- und Immuntoxikologie“ muss mittelfristig auch das Diploma Supplement angepasst werden, da im entsprechenden Text momentan noch beide Schwerpunkte aufgeführt sind. Dies sollte bei einer evtl. Überarbeitung des Studiengangs mitbedacht werden.

A5 Modularisierung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A5.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 HSchulQSAkrV RP [Modularisierung] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	C	Siehe einzelne Prüfkriterien dieses Abschnitts
A5.2	– Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor, in dem alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Module vollständig und widerspruchsfrei beschrieben sind.	C	Für das Modul „Fachspezifische Forschungsmethoden“ ist in der PO das 3. Semester als Regelsemester angegeben, im Modulhandbuch dagegen das 1. Semester. Dies muss angeglichen werden.
A5.3	– Alle Module sind derart aufgebaut, dass sie in der Regel in einem Semester, in begründeten Fällen in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.	A	
A5.4	– Für jedes Modul ist sichergestellt, dass es in einem regelmäßigen Turnus (semesterweise oder jährlich) angeboten wird.	B	Da der Schwerpunkt und damit die Module der „Umwelt- und Immuntoxikologie“ mittelfristig nicht mehr angeboten werden sollen, muss auch die Prüfungsordnung entsprechend bei Überarbeitung des Studiengangs angepasst werden.
A5.5	– Jedes Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen.	A	
A5.6	– Die im Modul eingesetzten Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Selbststudium) sind in der Modulbeschreibung angegeben.	A	
A5.7	– Unter den (Zugangs-)Voraussetzungen sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt.	B	Es sind durchweg keine „empfohlenen Voraussetzungen“ im Modulhandbuch benannt, die den Studierenden ggf. eine Vorbereitung ermöglichen würde. Dies sollte angepasst werden.
A5.8	– Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.	A	
A5.9	– Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist präzise und nachvollziehbar definiert, wie das Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer). Diese Angabe	C	Im Modul ENVIRONMENTAL MANAGEMENT AND RESOURCE ECONOMICS wird auf eine „entsprechende Fachprüfungsordnung“ sowie darauf

stimmt mit der Prüfungsordnung überein.

verwiesen, dass es sich um ein Importmodul aus dem Fachbereich IV handelt. Allerdings gibt es erkennbar keine entsprechende FPO, so dass sowohl in der Prüfungsordnung als auch im Modulhandbuch eindeutig festgelegt werden muss, um welche Art von Modulprüfung es sich handelt.

Zudem fehlt bei allen Modulen durchgängig die Angabe von zu erbringenden Studienleistungen. Dies macht den tatsächlichen Arbeitsaufwand für das Modul weniger transparent. Entweder müssen vorhandene Studienleistungen angegeben werden oder es muss „keine“ vermerkt werden, wo tatsächlich keine Studienleistungen vorgesehen sind.

A6 Leistungspunktesystem

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A6.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 HSchulQSAkrV RP [Leistungspunktesystem] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	B	Siehe einzelne Prüfkriterien dieses Abschnitts
A6.2	– Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet, die auf einer plausiblen Angabe des Arbeitsaufwandes der Studierenden basieren. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.	A	
A6.3	– Für den Abschluss des (Teil-)Studiengangs ist – je nach gewähltem Typ im Studiensystem der Universität Trier – (mindestens) die entsprechend vorgesehene Leistungspunktezahl zu erwerben.	A	
A6.4	– Die zu erwerbenden Leistungspunkte pro Semester entsprechen der Normleistungspunkteverteilung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Trier.	A	
A6.5	– Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und	A	

	für die Masterarbeit 24 bis 30 Leistungspunkte. Für Lehramtsstudiengänge gelten abweichende Umfänge.		
A6.6	– In der Regel werden in jedem Modul – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – 10 Leistungspunkte vergeben. Es müssen mindestens 5 Leistungspunkte vergeben werden.	B	Eine relativ große Anzahl von Modulen umfasst nur 5 LP. Dies erhöht insgesamt die Prüfungsdichte. Bei einer Überarbeitung des Studiengangs sollte dieser Punkt Beachtung finden.
A6.7	– Importierte Module besitzen einen Umfang von in der Regel 10 Leistungspunkten.	A	

A7 *Prüfungen und Benotung*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A7.1	– Jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.	A	
A7.2	– Im Rahmen des Curriculums sind unterschiedliche Prüfungsarten vorgesehen.	A	
A7.3	– Für jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – erfolgt eine Benotung.	A	
A7.4	– Alle Modulendnoten finden bei der Berechnung der Abschlussnote des Studiengangs Berücksichtigung. Hiervon ausgenommen werden können in Bachelorstudiengängen bis zu 30 Leistungspunkte (B.A., B.Sc.) bzw. 20 Leistungspunkte (B.Ed.), in Masterstudiengängen bis zu 20 Leistungspunkte (M.A., M.Sc.) bzw. 10 Leistungspunkte (M.Ed.).	A	

A8 *Praxisbezug und Mobilität*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		

A8.1	- Im Rahmen des Studiengangskonzepts werden mögliche Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs benannt.	A	
A8.2	- Der Studiengang sieht Gelegenheiten zur beruflichen Orientierung der Studierenden vor.	B	Zwar können die vorgesehenen Projektstudien auf eine spätere Tätigkeit in der Forschung vorbereiten, jedoch fehlt eine explizite berufspraktische Vorbereitung, z.B. in Form eines Praktikumsmoduls, dessen Integration ins Curriculum in Betracht gezogen werden sollte.
A8.3	- Im Curriculum vorgesehene Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können.	A	
A8.4	- Es existiert ein Konzept zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs im Rahmen vorgesehener Praxisanteile.	A	
A8.5	- Im Studienplan ist ein Mobilitätsfenster ausgewiesen, das Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen soll.	K	Es sollte ein Mobilitätsfenster im Studienplan eingefügt werden.

A9 Curriculare Standards für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A9.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht in formaler Hinsicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge.	N	

A10 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A10.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 HSchulQSAkrV RP [Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen] .	N	

A11 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A11.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10	N	

HSchulQSAkrV RP [Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme].			
<i>A12 Organisation, Information und Beratung</i>			
	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A12.1	– Für den Studiengang ist eine Studiengangverantwortliche oder ein Studiengangverantwortlicher benannt.	A	
A12.2	– Für den Studiengang ist eine fachspezifische Studienberaterin oder ein fachspezifischer Studienberater benannt.	A	
A12.3	– Für den Studiengang ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für studentische Austauschprogramme bzw. Auslandsaufenthalte benannt.	A	
A12.4	– Für jedes Modul des Studiengangs ist eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher benannt.	A	
A12.5	– Nur für bereits bestehende Studiengänge: Die Prüfungsordnung und alle weiteren Studiengangdokumente sind auf der Homepage der Universität veröffentlicht.	A	
A12.6	– Alle vorgesehenen Kooperationen sind beschrieben und die zugrunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	N	

Erfüllung der formalen Kriterien für die Akkreditierung:

Die formalen Kriterien sind mit Einschränkungen erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen und Empfehlungen:

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Auflage 1: Für das Modul „Fachspezifische Forschungsmethoden“ ist in der PO das 3. Semester als Regelsemester angegeben, im Modulhandbuch dagegen das 1. Semester. Dies muss angeglichen werden. (A5.2)
- Auflage 2: Im Modul ENVIRONMENTAL MANAGEMENT AND RESOURCE ECONOMICS wird auf eine „entsprechende Fachprüfungsordnung“ sowie darauf verwiesen, dass es sich um ein Importmodul aus dem Fachbereich IV handelt. Allerdings gibt es erkennbar keine entsprechende FPO, so dass sowohl in der Prüfungsordnung als auch im Modulhandbuch eindeutig festgelegt werden muss, um welche Art von Modulprüfung es sich handelt. (A5.9)

- Auflage 3: Bei allen Modulen fehlt durchgängig die Angabe von zu erbringenden Studienleistungen. Dies macht den tatsächlichen Arbeitsaufwand für das Modul weniger transparent. Entweder müssen vorhandene Studienleistungen angegeben werden oder es muss „keine“ vermerkt werden, wo tatsächlich keine Studienleistungen vorgesehen sind. (A5.9)

Es werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Empfehlung 1: Mit Auslaufen des Schwerpunkts „Umwelt- und Immuntoxikologie“ muss mittelfristig auch das Diploma Supplement angepasst werden, da im entsprechenden Text momentan noch beide Schwerpunkte aufgeführt sind. Dies sollte bei einer evtl. Überarbeitung des Studiengangs mitbedacht werden. (A4.3)
- Empfehlung 2: Da der Schwerpunkt und damit die Module der „Umwelt- und Immuntoxikologie“ mittelfristig nicht mehr angeboten werden sollen, muss auch die Prüfungsordnung entsprechend bei Überarbeitung des Studiengangs angepasst werden. (A5.4)
- Empfehlung 3: Es sind durchweg keine „empfohlenen Voraussetzungen“ im Modulhandbuch benannt, die den Studierenden ggf. eine Vorbereitung ermöglichen würde. Dies sollte angepasst werden. (A5.7)
- Empfehlung 4: Eine relativ große Anzahl von Modulen umfasst nur 5 LP. Dies erhöht insgesamt die Prüfungsdichte. Bei einer Überarbeitung des Studiengangs sollte dieser Punkt Beachtung finden. (A6.6)
- Empfehlung 5: Zwar können die vorgesehenen Projektstudien auf eine spätere Tätigkeit in der Forschung vorbereiten, jedoch fehlt eine explizite berufspraktische Vorbereitung, z.B. in Form eines Praktikumsmoduls, dessen Integration ins Curriculum daher in Betracht gezogen werden sollte. (A8.2)
- Empfehlung 6: Es sollte ein Mobilitätsfenster im Studienplan eingefügt werden. (A8.5)

STUDIENGANGCHECK, TEIL B: FACHLICH-INHALTLICHER PRÜFBOGEN FÜR DEN STUDIENGANG UMWELTBIOWISSENSCHAFTEN (M.SC. 1F)

Begutachtung durch: Prof. Dr. Thomas Scholten, Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Fachbereich Geowissenschaften; Prof. Dr. Ute Wardenga, Universität Leipzig, IFL Leibniz-Institut für Länderkunde; Christoph Winkelkötter, Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (Vertreter der Berufspraxis); Prof. Dr. Klaudia Witte, Universität Siegen, Institut für Biologie; Tom Yousef, Philipps-Universität Marburg (studentischer Vertreter)
[unterstrichen: federführende Gutachterin]
Datum: 15.12.2022

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung fachlich-inhaltlicher Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 11 bis 20 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkV RP) geprüft. Die fachlich-inhaltliche Prüfung bildet gemeinsam mit der formalen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die fachlich-inhaltliche Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangskonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall treten als ergänzende Unterlagen für die Bewertung hinzu: die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs; die Ergebnisse empirischer Erhebungen unter Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrenden des Studiengangs; Erkenntnisse im Rahmen der Begehung des Fachbereichs (Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren, Abschnitt 3.5); Ergebnisse vorangegangener Akkreditierungen.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) vom 12. Juni 2017,
- der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung](#) (HSchulQSAkkV RP) vom 28. Juni 2018,
- dem [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#), sowie
- den [Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) der Universität Trier.

Für die einzelnen Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

- (A) Kriterium erfüllt
- (B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
- (C) Kriterium nicht erfüllt
- (N) Kriterium trifft nicht zu
- (K) Noch zu klären

Das Ergebnis der fachlich-inhaltlichen Prüfung fließt gemäß der Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

B1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 HSchulQSAkrV RP [Qualifikationsziele und Abschlussniveau] .	A	

B2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkrV RP [schlüssiges Studiengangskonzept und adäquates Curriculum] .	A	
B2.2	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkrV RP [Förderung der studentischen Mobilität] .	A	
B2.3	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP [Lehrpersonal] .	A	
B2.4	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP [Ressourcenausstattung] .	A	
B2.5	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 HSchulQSAkrV RP [Prüfungen und Prüfungsarten] .	A	
B2.6	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 HSchulQSAkrV RP [Studierbarkeit] .	A	
B2.7	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV RP [besonderer Profilan-spruch] .	N	

B3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B3.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 HSchulQSAkrV RP [Aktualität, Angemessenheit und Weiterentwicklung des Curriculums] .	A	
B3.2	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP [Berücksichtigung der	N	

	strukturellen Vorgaben für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge].		
B3.3	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP [Bestandteile des Studiums und Differenzierung der Abschlüsse bei lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengängen].	N	
B3.4	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht in fachlich-inhaltlicher Sicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge [curriculare Standards].	N	

B4 Studienerfolg

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B4.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 HSchulQSAkrV RP [Monitoring und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs].	A	

B5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B5.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 HSchulQSAkrV RP [Umsetzung von Konzepten zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich auf Studiengangebene].	A	

B6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B6.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 HSchulQSAkrV RP [Regelungen für Joint-Degree-Programme].	N	

B7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B7.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 HSchulQSAkrV RP [Maßgaben für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen].	N	

B8 Hochschulische Kooperationen (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B8.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 HSchulQSAkkrV RP [Maßgaben für hochschulische Kooperationen] .	N	

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Studiengangs:

Der Studiengang Master Umweltbiowissenschaften (M.Sc., 1-Fach) – Schwerpunkt Biodiversität und Ökologie – baut logisch auf dem Bachelor Umweltbiowissenschaften (B.Sc., 1-Fach) auf. Allerdings ist ein Wechsel an die Universität Tier zum Master für diesen Studiengang nicht ganz unproblematisch, da z. B. die Veranstaltung Umweltrecht I im Bachelor angeboten wird, die Veranstaltung Umweltrecht II dagegen im Master. Hier lassen sich aber sicher individuelle Lösungen finden. Der Studiengang Master Umweltbiowissenschaften (M.Sc., 1-Fach) deckt alle wichtigen, und zudem modernen fachwissenschaftlichen Disziplinen zur fachlichen Qualifikation ab. Der Studiengang überzeugt durch ein breites und interessantes Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen.

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen und Empfehlungen (sofern zutreffend):

Es werden keine Auflagen vorgeschlagen.

Es werden keine Empfehlungen ausgesprochen.

ANHANG: EINSCHLÄGIGE AUSZÜGE DER RHEINLAND-PFÄLZISCHEN LANDESVERORDNUNG ZUR STUDIENAKKREDITIERUNG

[Kriterium B1.1]

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung

[Kriterium B2.1]

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5: (1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Kriterium B2.2]

§ 12 Abs. 1 Satz 4: ⁴Es [das Studiengangkonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Kriterium B2.3]

§ 12 Abs. 2: (2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Kriterium B2.4]

§ 12 Abs. 3: (3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Kriterium B2.5]

§ 12 Abs. 4: (4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Kriterium B2.6]

§ 12 Abs. 5: (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Kriterium B2.7]

§ 12 Abs. 6: (6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**[Kriterium B3.1]**

§ 13 Abs. 1: (1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Kriterium B3.2]

§ 13 Abs. 2: (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Kriterium B3.3]

§ 13 Abs. 3: (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig), 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Kriterium B4.1]**§ 14 Studienerfolg**

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Kriterium B5.1]**§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Kriterium B6.1]**§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt. 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Kriterium B7.1]**§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Kriterium B8.1]**§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Daten und Kennzahlen zum Studiengang

1 Daten bezogen auf alle Studiengänge der Facheinheit Ökosystemare Prozessanalyse

Betreuungsrelation

	WiSe 19/20	WiSe 20/21	WiSe 21/22
Studienfälle (inkl. auslaufende Stdg.)	247	290	279
Professor*innen	4	4	4
Lehrkräfte	12	11	10,5
Studienfälle/Professor*in	61,75	72,5	69,75
Studienfälle/Lehrkräfte	20,58	26,36	26,57

Bestandene Abschlussprüfungen

	2018 ges.	2019 ges.	2020 ges.
Bachelor (1-Fach)	37	23	34
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	8,0	8,4	8,5
Master (1-Fach)	9	17	3
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	5,4	6,8	5,5
Absolvent*innen/Professor*in	k.A.	10	9,25

2 Daten bezogen auf den Studiengang Umweltbiowissenschaften (M.Sc., 1-Fach)

Eingeschriebene Studierende (Studienfälle)

	WiSe 2016/17 ges.	WiSe 2017/18 ges.	WiSe 2018/19 ges.	WiSe 2019/20 ges.	WiSe 2020/21 ges.
Gesamtzahl	47	56	51	52	51
– davon in der Regelstudienzeit	32	34	28	32	33

Studierende (Studienfälle) nach Studienjahr im Wintersemester 2021/22

	1./2. Fachsem. ges.	3./4. Fachsem. ges.	5./6. Fachsem. ges.	≥ 7. Fachsem. ges.	Alle Semester. ges.
Gesamtzahl	13	13	18	6	50